

SZ_GERICHTE BEK 2025 190 vom 30. Dezember 2025

SZ Gerichte, 2025-12-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK 2025 190](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2025_190)

FR: SZ_GERICHTE BEK 2025 190 du 30 décembre 2025

IT: SZ_GERICHTE BEK 2025 190 del 30 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit zehn separaten Verfügungen erteilte der Einzelrichter am Bezirksgericht Schwyz der Gemeinde Morschach in den Betreibungen Nrn. xx-yy des Betriebungsamtes Morschach gegen A. _____ für verschiedene, auf Gemeinderatsbeschlüssen und einer Präsidialverfügung beruhenden Forderungen in Beträgen zwischen Fr. 100.00 und Fr. 750.00 definitive Rechtsöffnungen. Dagegen erhob der Schuldner Beschwerde beim Kantonsgericht und beantragte, die Verfügungen aufzuheben evtl. zu sistieren und das Verfahren zur Neubeurteilung unter Berücksichtigung der Gehörsansprüche an die Vorinstanzen zurückzuweisen. Subeventualiter sei die Zuständigkeit der Gemeinde für die Rechnungsstellungen von unabhängiger, zuständiger amtlicher Instanz zu kontrollieren und korrigieren.

E. 2

Rechtsöffnungsentscheide unterliegen der ZPO-Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (Art. 309 lit. b Ziff. 3 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO). Eine Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 ZPO). Bei der Begründung handelt es sich um eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung. Fehlt sie, so tritt das obere kantonale Gericht auf die Beschwerde nicht ein. Daher muss der Beschwerdeführer im Einzelnen unter Bezugnahme auf die jeweiligen Erwägungen der angefochtenen Verfügung dartun, weshalb der angefochtene Entscheid tatsächlich oder rechtlich falsch ist und geändert werden muss, wobei bei Laieneingaben etwas weniger strenge Anforderungen verlangt werden dürfen (BEK 2025 149 vom 10. Dezember 2025 E. 2 m.H.). Die Beschwerdeinstanz hat sich darauf zu beschränken, hinreichend begründete Beanstandungen zu beurteilen, wobei es nicht genügt, angefochtene Entscheide bloss in allgemeiner Weise zu kritisieren. Inhaltliche Nachbesetzungen nach Ablauf der Beschwerdefrist sind ausgeschlossen (BEK 2024 150 vom 18. September 2024 E. 2.a m.H.). a) Vorliegend beschwert sich der Beschwerdeführer in einer Eingabe gegen zehn definitive Rechtsöffnungen des Einzelrichters am Bezirksgericht Schwyz

Kantonsgericht Schwyz 3 bloss in allgemeiner Weise. Er nimmt auf die einzelnen Verfügungen nicht Bezug und legt auch nicht dar, inwiefern diese einzeln konkret tatsächlich oder rechtlich falsch wären und geändert werden müssten. Auf die Beschwerde ist deswegen nicht einzutreten, wobei zur Vereinfachung die zehn Dossiers vereinigt zu behandeln sind (Art. 125 lit. c ZPO). b) Soweit der Beschwerdeführer allgemein das Fehlen von Kontrollen, die Anwendung einer ihm nicht bekannten Gebührenordnung und die den Betreibungen zugrundeliegenden Rechnungsstellungen der Beschwerdegegnerin kritisiert, gehen die Einwände am Thema des Verfahrens der definitiven Rechtsöffnung vorbei. Der Rechtsöffnungsrichter hat grundsätzlich nur zu prüfen, ob die in Betreibung gesetzten Forderungen auf vollstreckbaren Entscheiden beruhen und sich nicht mehr mit

dem materiellen Bestand der Forderungen zu befassen (vgl. Kren Kostkiewicz, OFK, 20. A. 2020, Art. 80 SchKG N 2 und 5 m.H.; BEK 2024 150 vom 18. September 2024 E. 3 m.H.; angef. Verfügung je E. 2.5). Daher können vorgängig einer Rechtsöffnung nicht wie beantragt weitere Klärungen bzw. Kontrollen insbesondere etwa der Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin stattfinden. Eine offensichtlich unrichtige Feststellung des wesentlichen Sachverhalts (Art. 320 lit. b ZPO) macht der Beschwerdeführer in Bezug auf die den einzelnen angefochtenen Entscheiden zugrundeliegenden verschiedenen Vollstreckungstitel (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG; dazu angef. Verfügungen je E. 1) konkret nachvollziehbar nicht geltend. Die Behandlung seiner Einwände, insbesondere seiner Solidarschuldnerschaft in den ausschliesslich gegen ihn gerichteten Betreibungen (dazu ebd. je E. 1.1 f. i.V.m. 2.3), bestreitet er inhaltlich auch nicht.

E. 3

Aus diesen Gründen besteht für eine bereits vorinstanzlich abgelehnte Sistierung (angef. Verfügung je E. 2.6) des Verfahrens kein Anlass. Es ist vielmehr ohne Einholung einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO) auf die Beschwerde gegen die zehn Rechtsöffnungsentscheide präsidial (§ 40 Abs. 2 JG) nicht einzutreten. Ausgangsgemäss sind auch angebliche Gehörsverletzungen nicht zu prüfen (BGer 4A_632/2023 vom 24. Januar 2024 E. 4) und der unterliegende Beschwerdeführer wird kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO);-

Kantonsgericht Schwyz 4 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.